

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.2323 — HSBC-CCF/Banque Hervet)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2001/C 74/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. Februar 2001 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das französische Unternehmen Crédit Commercial de France („CCF“), das der britischen Gruppe HSBC Holdings plc („HSBC“) angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der französischen Banque Hervet durch Aktienkauf vom französischen Staat.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CCF: Kreditinstitut;

— HSBC: Tätigkeit in den Bereichen Banken und Finanzen;

— Banque Hervet: Kreditinstitut.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2323 — HSBC-CCF/Banque Hervet, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,  
B-1000 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.